



Richtlinien für die Kindertagesstätte LUNA Pieterlen



Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 5. November 2019

In Kraft ab 1. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A. ORGANISATION

1. Trägerschaft	3
2. Betrieb	3
3. Rechnung	3
4. Personal	3
5. Finanzierung	3
6. Betriebs- /Öffnungszeiten	3

B. AUFNAHME UND BETREUUNGSBEDINGUNGEN

1. Aufnahmebedingungen	4
2. Regelmässiger Besuch	5
3. Versicherungen	5
4. Zusammenarbeit mit den Eltern	6

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Beschwerderecht	6
2. Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt folgende

Richtlinien der Kindertagesstätte LUNA Pieterlen

A. ORGANISATION

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. *Trägerschaft* Die Einwohnergemeinde Pieterlen ist Trägerin der Kindertagesstätte Pieterlen.
2. *Betrieb* Der Betrieb der Kindertagesstätte Pieterlen erfolgt durch die Einwohnergemeinde Pieterlen. Das Kerngeschäft der Kindertagesstätte LUNA ist die Kinderbetreuung.
3. *Rechnung* Die Kindertagesstätte Pieterlen wird als Spezialfinanzierung gestützt auf Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) geführt.
4. *Personal*
 - a) *Anstellungsbedingungen und Gehaltsordnung:*
Die Anstellungsbedingungen und die Gehaltseinstufung sind im Personalreglement und der Personalverordnung der EWG geregelt.
 - b) *Unterstellung:*
Die Unterstellung ist in der Organisationsverordnung der EGW geregelt.
 - c) *Zuständigkeit:*
Die KiTa-Leitung ist für den operativen Bereich zuständig.
5. *Finanzierung*
 - a) Die Gemeinde Pieterlen erhebt von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Gebühren.
 - b) Die Kita LUNA ist dem Betreuungsgutscheinsystem per 01.01.2020 beigetreten.
6. *Betriebszeiten*
 - a) *Öffnungszeiten*
Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet.
 - b) *Festlegung der Öffnungszeiten*
Der Departementsvorsteher Gesellschaft und die Kita-Leitung legen die täglichen Öffnungszeiten gemeinsam periodisch fest. Die detaillierten Öffnungszeiten sind im Informationsblatt für die Eltern festgehalten. Laut ASIV muss die KiTa mindestens 235 Tage im Jahr geöffnet sein.
 - c) *Feiertage, Ferien*
An den, auch für die Gemeindeverwaltung Pieterlen geltenden und gesetzlich vorgeschriebenen, Feiertagen und während zwei Wochen im Sommer und über die Weihnachtszeit bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.

B. AUFNAHME UND BETREUUNGSBEDINGUNGEN

1. Aufnahmebedingungen

<i>Grundsätze</i>	<p>a) Die Aufnahme geschieht im Hinblick auf das Wohl des Kindes. Die Kindertagesstätte versteht sich als familienergänzende Einrichtung.</p> <p>b) Die Leitung Kindertagesstätte entscheidet über die Aufnahme eines Kindes.</p> <p>c) Die Kinder werden vollzeitlich, teilzeitlich, mindestens an drei halben Tagen pro Woche, aufgenommen.</p> <p>d) Es werden in der Regel altersgemischte Gruppen mit Kindern von 3 Monaten bis zum Schuleintritt geführt.</p>
<i>Aufnahmeprioritäten</i>	<p>a) Das Leistungsangebot der Kindertagesstätte LUNA steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen.</p> <p>b) Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, kann die Kindertagesstätte LUNA Kindern den Vorrang einräumen,</p> <ul style="list-style-type: none">• die in Pieterlen ordnungsgemässen Wohnsitz und Aufenthalt haben,• für deren Aufnahme eine Dringlichkeit besteht. <p>c) Dringlichkeit für die Aufnahme eines Kindes kann gegeben sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die Eltern oder Erziehungsberechtigten allein erziehend sind oder zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen,• aufgrund der sozialen Situation eine prioritäre Aufnahme des Kindes geboten ist.
<i>Aufnahmegebühr</i>	<p>Diese beträgt Fr. 100.-- und kann bei Vertragsabschluss erhoben werden.</p> <p>Sie wird den Eltern beim Eintritt des Kindes an den ersten Monatsbeitrag angerechnet. Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Eintrittsgebühr nicht zurückerstattet.</p>
<i>Platzreservation</i>	<p>In der Regel können Plätze nicht im Voraus reserviert werden. Bei begründeten Fällen kann, allenfalls unter Kostenfolge, eine Ausnahme gemacht werden.</p>
<i>Dauer des Betreuungsverhältnisses</i>	<p>Das Betreuungsverhältnis dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung.</p>
<i>Betreuungsvertrag</i>	<p>Der Betreuungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Als Probezeit gilt der erste Monat des Betreuungsverhältnisses</p>
<i>Kündigung</i>	<p>Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien</p> <ul style="list-style-type: none">• während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden.• nach der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden. <p>Die Eltern richten ihre Kündigung an die Leitung der Kindertagesstätte. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, sind die Eltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu ihrem vertraglichen Tarif schadenersatzpflichtig.</p> <p>Vorbehalten bleiben Interventionen der Sozialkommission bei besonderen Vorkommnissen.</p>
<i>Übergeordnetes Recht</i>	<p>Im Weiteren gelten die Bestimmungen des OR, der eidgenössischen und kantonalen Pflegekinderverordnung, dieser Richtlinien der Kindertagesstätte und des Betreuungsvertrages.</p>

<i>Rechtsanspruch</i>	Es besteht kein Rechtsanspruch für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte LUNA.
<i>Arztzeugnis</i>	Die Leitung der Kindertagesstätte kann ein Arztzeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen.

2. Regelmässiger Besuch

<i>Besuch der Kindertagesstätte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die Kindertagesstätte regelmässig und im vertraglich vereinbarten Rahmen besuchen. • Nach Absprache können Kinder auch an weiteren Tagen die KiTa besuchen, sofern ein Platz frei ist. Die zusätzlichen Tage werden auch zusätzlich verrechnet. • Auch bei Abwesenheit des Kindes und während der Ferien, Feiertage und Weiterbildungen des Betriebs, bezahlen die Eltern den vertraglich vereinbarten Tarif.
<i>Abwesenheit des Kindes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>bei Krankheit:</u> Erkrankt das Kind, so ist die Leiterin sofort zu verständigen. Kranke Kinder dürfen nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Sie müssen zu Hause gepflegt werden. Ansteckende Krankheiten in der Familie müssen der Leitung gemeldet werden. Arztbesuche sind Sache der Eltern. Bei Unfällen und in Notfällen handelt die Leitung nach bestem Wissen und Gewissen, allenfalls auch ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern. • <u>aus anderen Gründen:</u> Die Abwesenheit eines Kindes ist der Leitung durch die Eltern so früh wie möglich zu melden, jedoch spätestens bis 09.00 Uhr unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer. • <u>für längere Zeit (ab 1 Woche):</u> Bei Ferien oder Krankheiten (mit Arztzeugnis) die länger als eine Woche dauern, wird das Mittagessen vom monatlichen Pauschalbetrag abgezogen.

3. Versicherungen

<i>Versicherungen der Eltern</i>	<p><u>Kranken- und Unfallversicherung:</u> Die Eltern müssen für ihr/e Kind/er eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben (Art. 5, Abs. 2 Eidg. Pflegekinderverordnung).</p> <p><u>Privathaftpflichtversicherung der Eltern:</u> Die Eltern müssen für ihr/e Kind/er eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Art. 5, Abs. 2 Eidg. Pflegekinderverordnung).</p>
<i>Versicherung der KiTa</i>	<p><u>Betriebshaftpflichtversicherung der Kindertagesstätte:</u> Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch die Kindertagesstätte wegen:</p> <p><u>Personenschäden,</u> d.h. Todesfall, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen;</p> <p><u>Sachschäden,</u> d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.</p>

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

<i>Verantwortlichkeit:</i>	Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern. Die Kindertagesstätte haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände und Kleider. Die Kinder sollten deshalb keine eigenen Spielsachen mitbringen.
<i>Kindergarten- und Schulweg</i>	Die Kindertagesstätte ist für die Betreuung der Kinder auf dem Kindergarten- oder Schulweg nicht zuständig.
<i>Zusammenarbeit</i>	Regelmässige Kontakte der Eltern mit den Mitarbeiter/innen sind wichtig und bilden die Voraussetzung für eine optimale Betreuung der Kinder. Die aktive Mitarbeit der Eltern bei der Organisation von Anlässen (Elternabend, Kinderanlässe, usw.) ist erwünscht.

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Beschwerderecht

<i>Beschwerde an den Departementsvorster</i>	Entscheiden der Kitaleitung können mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden. Dieser kann das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern zur Stellungnahme beiziehen.
--	---

2. Inkrafttreten

<i>Inkrafttreten</i>	Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 4. Juli 2017 werden aufgehoben.
----------------------	--

Genehmigung:

Der Gemeinderat hat vorliegende Richtlinien an der Sitzung vom 5. November 2019 beraten und genehmigt.

Pieterlen, 4. Dezember 2019

Namens der Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli

David Löffel

Veröffentlichung:

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung auf den 1. Januar 2020 ist im Anzeiger Büren vom 12. Dezember 2019 veröffentlicht worden. Die Verordnung lag während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage erfolgte mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Pieterlen, 17. Januar 2020

Leiter Präsidiales

David Löffel